

Bekanntmachung

über den

Aufstellungsbeschluss für eine Umgriffserweiterung für den Bebauungsplan Nr. 69 „Seestraße – Buchenweg“

(§ 2 Abs.1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Die Gemeinde hat mit dringlicher Anordnung nach Art.37 Abs.3 GO beschlossen, eine Umgriffserweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Seestraße – Buchenweg“ vorzunehmen.

Die Umgriffserweiterung umfasst die Flurnummern 443/5, 443/33, 509/3, 510/8, 510/10, 510/15, 510/3, 510/2, 510/16, 510/4, 510/9, 510/12, 510/11, 510/1, 431/11, 431/12, 431/17 und 431/10 alle Gemarkung Steinebach.

Der Bereich zwischen der Seestraße und der Etterschlager Straße entlang des Buchenweges hat durch die Nähe zum See eine ortsbildprägende Wirkung. Die städtebauliche Eigenart dieses Bereiches ist durch eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern gekennzeichnet.

Um diese ortsbildprägende Wirkung im gesamten Bereich des Buchenweges und damit auch im nördlichen Bereich fortführen zu können, wird der Umgriff des Bebauungsplanes Nr.69 erweitert.

Die zuvor formulierten städtebaulichen Ziele sollen auch für die Umgriffserweiterung verfolgt werden:

- Nur Einzelhaus bzw. Doppelhausbebauung zulässig
- max. 160 m² Grundfläche
- max. zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig
- max. zwei Vollgeschosse

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB durchführen, bei der die Ziele und der Zweck der Planung öffentlich dargelegt werden. Nach Erstellung eines konkreten Planentwurfes erfolgt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB. Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

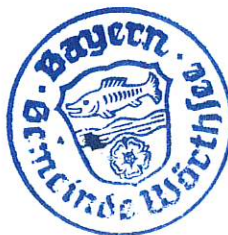
Wörthsee, 17.09.2020

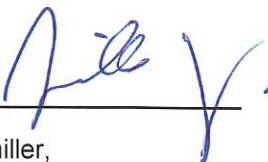
Gemeinde Wörthsee

An die Amtstafel

Angeheftet: 18.09.2020

Abgenommen:





Aumiller,

Vertreter der Bürgermeister

Nach § 17 Abs.2 GeschO